

# **Satzung des deutschen Komitees für die Geschichte des Zweiten Weltkrieges (in der Fassung vom 27. Juni 1997)**

## **§ 1**

Das deutsche Komitee für die Geschichte des Zweiten Weltkrieges (Komitee) ist ein eingetragener Verein mit Sitz und Gerichtsstand Freiburg im Breisgau. Der Zweck des Komitees ist die Förderung der historischen Forschung und Geschichtsschreibung über den Zweiten Weltkrieg. Dies geschieht vorwiegend durch wissenschaftliche Tagungen und Seminare, durch den Austausch von Informationen sowie eine konstruktive Mitarbeit im Comité International de la Deuxième Guerre Mondiale/International Committee for the History of the Second World War. Es befolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Komitees aufgrund ihrer Mitgliedschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Komitees fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Komitees oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Verband der Historiker Deutschlands e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Stehen Hinderungsgründe im Wege, fällt es an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die historische Forschung. Das Komitee ist in das Vereinsregister Freiburg im Breisgau eingetragen.

## **§ 2 Vorstand**

An der Spitze steht ein durch die Mitgliederversammlung gewählter Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem Sekretär, dem Schatzmeister und einem weiteren ordentlichen Mitglied. Er wird für 2 Geschäftsjahre gewählt. Der Verein wird nach § 26 BGB durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied vertreten.

## **§ 3 Vorsitzender**

Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Komitees mit Unterstützung des Vorstandes und des Sekretariats sowie die Vertretung nach außen. Die Vertretung ist nicht die rechtliche Vertretung nach § 26 BGB. Zur Geschäftsführung gehören auch die Einberufung und Leitung der vom Komitee veranstalteten Tagungen und anderer wissenschaftlicher Begegnungen. Kassenverfügungen, die die Grenzen einer normalen Geschäftsführung überschreiten, dürfen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

## **§ 4 Sekretär**

Der Sekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Geschäftsführung. Er führt die Protokolle des Komitees und der Mitgliederversammlung und verwahrt die anfallenden Akten der Geschäftsführung, außer den nach § 5 vom Schatzmeister zu verwaltenden Kassenakten. Die Akten sind bei Ablauf der Amtszeit an den Nachfolger zu übergeben.

## **§ 5 Schatzmeister**

Dem Schatzmeister obliegt die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die Anlage der für längere Zeit ungenutzt liegenden Teile des Komiteevermögens im Einvernehmen mit dem Vorstand, die vermögensrechtliche Vertretung des Komitees, die Auszahlung von Kassenverfügungen des Vorsitzenden. Er hat darüber zu wachen, daß der Haushalt ausgeglichen und ein

Reservefonds erhalten bleibt. Der Schatzmeister hat über seine Amtsführung Rechnung zu legen und den Kassenbericht zu erstatten. Der Schatzmeister hat die Akten über den Kassenbericht zu verwahren. Der Schatzmeister kann auf seinen Antrag in besonderen Fällen von einem Vorstandsmitglied vertreten werden.

### **§ 6 Rechnungsprüfung**

Die zwei Rechnungsprüfer werden vom Vorstand in der ordentlichen Sitzung vor der Eröffnung der Tagung bestellt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben die vom Schatzmeister vorgelegten Abrechnungen zu prüfen und an die Mitgliederversammlung über sie zu berichten.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, normalerweise im Zusammenhang mit dem Historikertag. Ihr obliegen die Wahlen des Vorsitzenden, die Genehmigung der Rechenschaftsberichte, die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters nach erfolgter Rechnungsprüfung, die Beschlußfassung über Ort und ungefähre Zeit der nächsten Tagung, über Änderungen von Satzungen und gegebenenfalls Auflösung des Komitees sowie über sonstige grundsätzliche Fragen. Anträge, die in der Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen sollen, sind zehn Tage vorher an den Vorsitzenden zu richten. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist endgültig vom Vorstand (§ 2) zu genehmigen.

### **§ 8 Beschlüsse**

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für die Änderung der Satzung und des Zweckes des Komitees sowie für die Auflösung des Komitees ist eine Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich.

### **§ 9 Mitgliedschaft**

Mitglieder können Einzelpersonen und wissenschaftliche Institutionen werden. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Einzelpersonen sollen wissenschaftlich ausgewiesen sein. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Abmeldung beim Schatzmeister. Die Verpflichtung, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen, wird dadurch nicht berührt.

### **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beiträge sind am 1. Februar jedes Jahres zahlbar. Nach diesem Termin wird vom Schatzmeister kostenpflichtig gemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird der Beitrag zuzüglich der entstandenen Unkosten durch Nachnahme erhoben.